



STATUTEN

Richtervereinigung
Rassegeflügel Schweiz

gegründet 1992

I.	Name, Sitz und Zweck	4
Art. 1.	Name und Sitz.....	4
Art. 2.	Zweck / Auftrag	4
Art. 3.	Der Auftrag wird erfüllt durch	4
Art. 4.	Organisation	4
II.	Mitgliedschaft	4
Art. 5.	Kollektivmitgliedschaft.....	4
Art. 6.	Mitglieder der Vereinigung.....	4
Art. 7.	Rechte der Mitglieder	5
Art. 8.	Pflichten der Mitglieder	5
Art. 9.	Mitgliederaufnahme	6
Art. 10.	Übertritt Aktiv / Passiv	6
Art. 11.	Entschuldigen bei Pflichtanlässen.....	6
Art. 12.	Austritte.....	7
Art. 13.	Ausschluss / Sanktionen von Mitgliedern	7
III.	Organe	7
Art. 14.	Organe der Vereinigung	7
Art. 15.	Generalversammlung	7
Art. 16.	Einladung Generalversammlung	7
Art. 17.	Ausserordentliche Generalversammlung	7
Art. 18.	Einladung Ausserordentliche Generalversammlung	7
Art. 19.	Stimmrecht.....	8
Art. 20.	Traktanden.....	8
Art. 21.	Anträge	8
Art. 22.	Publikation der Protokolle	8
Art. 23.	Beschlussfassung	8
IV.	Der Vorstand der Vereinigung	9
Art. 24.	Zusammensetzung.....	9
Art. 25.	Pflichten und Kompetenzen	9
Art. 26.	Entschädigung	9
Art. 27.	Revision	9
V.	Finanzielles	10
Art. 28.	Einnahmen	10
Art. 29.	Ausgaben	10
Art. 30.	Kompetenzbetrag des Vorstandes.....	10
Art. 31.	Haftbarkeit	10
Art. 32.	Geschäftsjahr	10
Art. 33.	Rechnungsführung durch Rassegeflügel Schweiz	10
VI.	Datenschutz	10
Art. 34.	Verantwortlichkeit.....	10
Art. 35.	Registrierung persönlicher Daten	10
Art. 36.	Verwendung der persönlichen Daten.....	10
Art. 37.	Veröffentlichung von Daten.....	11
Art. 38.	Auskunftspflicht.....	11

VII. Statutenänderungen, Auflösung der Vereinigung	11
Art. 39. Statutenänderung.....	11
Art. 40. Auflösung	11
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	12
Art. 41. Schlussbestimmungen	12

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Richtervereinigung Rassegeflügel Schweiz» besteht eine selbständige Vereinigung und ist im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie besteht aus den ausgebildeten Geflügelrichter und Referenten von Rassegeflügel Schweiz. Der Rechtssitz ist am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2. Zweck / Auftrag

Die Richtervereinigung von Rassegeflügel Schweiz hat den folgenden Auftrag zu erfüllen:

- Eine einheitliche und gerechte Bewertung des Rassegeflügels nach den von Rassegeflügel Schweiz anerkannten Bewertungsunterlagen und Richtlinien
- Die jährliche Durchführung von Weiterbildungskursen für ihre Mitglieder
- An Aus- und Weiterbildungskursen sowie Vorträgen die geeigneten Referenzen zur Verfügung zu stellen
- Die Nominierung von amtierenden Richtern für die Fachkommission von Rassegeflügel Schweiz zu stellen
- Die Unterstützung von Rassegeflügel Schweiz in seinen Bestrebungen
- In der Öffentlichkeit für die Rassegeflügelzucht zu werben

Art. 3. Der Auftrag wird erfüllt durch

- Ein gut ausgebildetes Richterkollegium und kompetenten Richterobmännern
- Verpflichtung der Mitglieder zum Besuch von Weiterbildungskursen
- Verpflichtung der aktiven Richter zur Ausübung einer angemessenen Richtertätigkeit
- Gestaltung der Weiterbildungskurse, nach den Bedürfnissen von Rassegeflügel Schweiz, der Richterobmännern, der Züchterschaft und den Trends in der Rassegeflügelzucht

Art. 4. Organisation

Die Vereinigung ist in allen fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten selbständig.

II. Mitgliedschaft

Art. 5. Kollektivmitgliedschaft

Die Richtervereinigung Rassegeflügel Schweiz ist Kollektivmitglied von Rassegeflügel Schweiz.

Art. 6. Mitglieder der Vereinigung

Die Richtervereinigung Rassegeflügel Schweiz besteht aus natürlichen Personen. Diese Personen sind Einzelmitglieder.

- a) Aktive Richter
Sind Geflügelrichter, die ihr Amt ausüben
- b) Passive Richter
Sind Geflügelrichter, die ihr Amt vorübergehend nicht mehr ausüben

c) Freimitglieder

Werden aktive oder passive Richter, die sich jahrelang zum Wohle der Richtervereinigung Rassegeflügel Schweiz eingesetzt haben. Sie werden an der Generalversammlung durch den Vorstand vorgeschlagen und bestätigt.

d) Ehrenmitglieder

Werden aktive oder passive Richter, die sich durch besondere Leistungen und deren Ziele in hohem Masse für die Richtervereinigung verdient gemacht haben. Sie werden an der Generalversammlung durch den Vorstand vorgeschlagen und bestätigt.

Art. 7. Rechte der Mitglieder

a) Aktive Richter

- Können Bewertungen und Vorträge selbständig ausführen
- Haben Wahl- und Stimmrecht
- Können für entsprechende Kommissionen von Rassegeflügel Schweiz vorgeschlagen werden
- Haben an allen von den Mitgliedern von Rassegeflügel Schweiz und deren Sektionen und Klubs organisierten Ausstellungen freien Eintritt

b) Passive Richter

- Können an Kursen und Versammlungen teilnehmen
- Haben **KEIN** Wahl- und Stimmrecht

c) Frei- und Ehrenmitglieder

- Sind von der Beitragspflicht befreit
- Haben Wahl- und Stimmrecht
- Haben an allen von den Mitgliedern von Rassegeflügel Schweiz und deren Sektionen und Klubs organisierten Ausstellungen freien Eintritt

Art. 8. Pflichten der Mitglieder

a) Aktive Richter

- Haben sich bei der Bewertung an die gegebenen Richtlinien zu halten
- Dürften sich bei der Richterarbeiten durch Aussteller oder durch Funktionäre nicht beeinflussen lassen
- Dürfen kein familieneigenes Geflügel bewerten
- Dürfen die Bewertung von Richterkollegen nicht öffentlich kritisieren
- Müssen jährlich den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag bezahlen (Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei)
- Müssen an den obligatorischen Anlässen wie die Generalversammlung und Weiterbildungskursen teilnehmen
- Müssen bestätigte Verpflichtungen einhalten oder rechtzeitig für einen Ersatz sorgen
- Dürften am gleichen Tag nur eine Bewertung ausführen (Ausnahme sind Vorbewertungen, wenn insgesamt nicht mehr als 100 Tiere zu bewerten sind). Das Richterhonorar ist entsprechend aufzuteilen
- Haben sich selbstständig durch Besuche von Ausstellungen, Züchtertreffen und durch entsprechende Fachliteratur weiterzubilden

- Müssen aktive Rassegeflügelzüchter und Aussteller sein (bis zum 70. Geburtstag). Ein begründeter Unterbruch von insgesamt höchstens 3 Jahren wird toleriert. Dies liegt im Ermessen des Vorstandes
 - Müssen bei der praktischen Ausbildung von Hilfsrichtern behilflich sein
 - Haben die Interessen der Vereinigung und die von Rassegeflügel Schweiz zu wahren, die Statuten und Reglemente zu beachten. Den Beschlüssen der Vereinigung und den Anordnungen des Vorstandes sind Folge zu leisten
- b) Passive Richter
- Haben den Mitgliederbeitrag zu bezahlen
 - Dürfen die Bewertung von Richterkollegen nicht öffentlich kritisieren
 - Haben die Interessen der Vereinigung und die von Rassegeflügel Schweiz zu wahren, die Statuten und Reglemente zu beachten. Den Beschlüssen der Vereinigung und den Anordnungen des Vorstandes sind Folge zu leisten
- c) Frei- und Ehrenmitglieder
- Geltende Bestimmungen unter Artikel 8 a oder b

Art. 9. Mitgliederaufnahme

Die Aufnahme in die Richtervereinigung Rassegeflügel Schweiz erfolgt an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes von Rassegeflügel Schweiz, welcher bestätigt, dass die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Der Beitritt ist für alle Geflügelrichter obligatorisch.

Art. 10. Übertritt Aktiv / Passiv

Beantragt ein Geflügelrichter sich auf die Liste der passiven Richter setzen zu lassen, so hat dies auf die Generalversammlung der Richtervereinigung Rassegeflügel Schweiz zu geschehen.

- Hat sich ein Geflügelrichter auf die Liste der passiven Richter setzen lassen oder ist aus der Richtervereinigung Rassegeflügel Schweiz ausgetreten, darf er in der Schweiz keine Bewertungen mehr ausführen.
- Wünscht er innerhalb von 3 Jahren die Richtertätigkeit wieder aufzunehmen, kann er auf ein Gesuch an die Generalversammlung wieder als aktiver Richter eingesetzt werden, sofern er im vergangenen Jahr die Weiterbildungskurse besucht hat. Dauert der Unterbruch länger als 3 Jahre, ist die Richterprüfung erneut zu bestehen. Auf der Liste der Passiven wird er daher höchstens 3 Jahre aufgeführt.

Art. 11. Entschuldigen bei Pflichtanlässen

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Unfall, Krankheit, Zivil- oder Militärdienst, Landesabwesenheit sowie ausserordentliche Berufs- und Familienangelegenheiten
- Entschuldigungen müssen vorgängig schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden. Bei mehr als 2 Absenzen innerhalb von 2 Jahren wird er für die kommende Nationale als Richter nicht aufgeboten

Nach dem definitiven Entscheid der Generalversammlung erfolgt die Mitteilung über die Sanktion / Ausschluss an den Vorstand Rassegeflügel Schweiz und im offiziellen Publikationsorgan von Rassegeflügel Schweiz in deutsch und französisch.

Art. 12. Austritte

Ein Austritt kann auf die Generalversammlung eingereicht werden. Er wird jedoch nur genehmigt, wenn er den finanziellen Pflichten nachgekommen ist. Mit dem Austritt erlischt auch das Richteramt und ist bei Mitgliedern auf der Liste der passiven nach 3 Jahren gleich zu behandeln.

Art. 13. Ausschluss / Sanktionen von Mitgliedern

- a) Mitglieder, die gegen die das Interesse, der Statuten oder Reglemente der Richtervereinigung Rassegeflügel Schweiz oder Rassegeflügel Schweiz handeln oder der statutari-schen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann der Vorstand bis zur kommenden Ge-neralversammlung sperren und/oder der Generalversammlung einen Ausschluss oder weitere/andere Sanktionen beantragen.
- b) Beantragte Ausschlüsse oder Sanktionen sind den Betroffenen schriftlich, begründet und eingeschrieben mit einmaliger Rekursmöglichkeit an die nächste Generalversamm-lung zu eröffnen; diese entscheidet abschliessend.
- c) Ein Rekurs ist innert 20 Tagen ab der Zustellung des Entscheids des Vorstandes schrift-lich, begründet und eingeschrieben beim Präsidenten der Richtervereinigung Rassege-flügel Schweiz einzureichen.
- d) Mitglieder die mehr als 2 Jahresbeiträge nicht bezahlt haben, werden automatisch aus der Vereinigung ausgeschlossen; dies erfolgt ohne Beschluss der Generalversammlung und ohne die Möglichkeit auf eine Einsprache.
- e) Ausgeschlossene Mitglieder verlieren per sofort ihre Rechte bei der Richtervereinigung Rassegeflügel Schweiz.

III. Organe

Art. 14. Organe der Vereinigung

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle (sofern die Kasse nicht von Rassegeflügel Schweiz geführt wird)
- d) Allfällige Kommissionen

Art. 15. Generalversammlung

Die jährliche Generalversammlung findet grundsätzlich Ende April des aktuellen Jahres statt.

Art. 16. Einladung Generalversammlung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mittels E-Mail- oder Postversand. Gleichzeitig erfolgt die Einladung im offiziellen Publikationsorgan von Rassegeflügel Schweiz. Die Einladung muss mind. 2 Wochen vor der Durchführung mit der Traktandenliste zugestellt sein.

Art. 17. Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes, oder durch 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Anträge sind spätestens 8 Wochen vor der ausserordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten einzureichen und sind mit einer kurzen schriftlichen Begründung versehen.

Art. 18. Einladung Ausserordentliche Generalversammlung

Gemäss Art. 16

Art. 19. Stimmrecht

- a) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder
- a) Alle aktiven, Frei-, oder Ehrenmitglieder haben je ein Stimmrecht
- b) Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Entscheid

Art. 20. Traktanden

An der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln und können bei Bedarf auch erweitert werden:

- a) Begrüssung und Präsenz
- b) Wahl Stimmenzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Mutationen
- e) Jahresrückblick
- f) Jahresrechnung / Revision
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Jahresprogramm und Ausstellungen
- i) Ehrungen
- j) Wahl des Präsidenten und der übrigen Organe
- k) Behandlungen von Anträgen und Beschlussfassung darüber
- l) Statutenänderungen und -Revision
- m) In- und Ausserkraftsetzung von Reglementen
- n) Verschiedenes

Folgende Punkte müssen traktandiert werden: a, b, c, f, g, n

Art. 21. Anträge

Anträge an die Generalversammlung müssen dem Präsidenten bis spätestens 01. Februar schriftlich eingereicht werden. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen. Anträge müssen jeweils mit der Einladung zur Generalversammlung beigelegt und traktandiert werden.

Art. 22. Publikation der Protokolle

Sofern eine Homepage für die Veröffentlichung der Protokolle besteht, müssen die Protokolle nicht verschickt werden. Wenn dies nicht der Fall ist, muss das Protokoll, das zur Genehmigung traktandiert wird, zwingend per Mail oder mit der Einladung mitverschickt werden.

Art. 23. Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht eine andere Form bestimmt.

Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit obliegt der Stichentscheid dem Präsidenten oder Tagespräsidenten.

IV. Der Vorstand der Vereinigung

Art. 24. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Sekretär
- c) Kassier (wenn die Kasse von Rassegeflügel Schweiz geführt wird, ist dieser Posten von Amtswegen besetzt)
- d) Mitglieder mit besonderen Aufgaben

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Eine Amtsperiode beträgt 4 Jahre, ohne Amtsperiodenbeschränkung. Doppel oder Dreifachmandate dürfen ausgeübt werden. Wenn kein Vizepräsident durch den Vorstand bestimmt ist, gilt automatisch der Sekretär.

Art. 25. Pflichten und Kompetenzen

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Vereinigung. Er vertritt die Vereinigung nach Innen und nach Aussen. Er erledigt insbesondere:

- a) die laufenden Geschäfte
- b) Vollziehung der Vereinigungsbeschlüssen
- c) Vollziehung der Verbandsbeschlüsse
- d) Einsetzen und Auflösen von Kommissionen und Projektgruppen
- e) Öffentlichkeitsarbeit

Der Präsident führt die Vereinigung, leitet die Vorstandssitzungen und überwacht die Mitarbeit der Vorstandsmitglieder sowie die Einhaltung der ihnen auferlegten Pflichten.

Der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten und erstellt Protokolle der Versammlungen.

Der Vorstand überwacht die Handhabung der Statuten, sorgt für die Ausführung der Generalversammlungsbeschlüssen und entscheidet über Ausgaben in einem angemessenen Rahmen. Die Mitglieder des Vorstandes haben an der Generalversammlung anwesend zu sein.

Rechtsverbindliche Unterschrift

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder zweitrangig ein anderes Vorstandsmitglied, führt zusammen mit dem Sekretär kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Bei einer längeren Abwesenheit des Sekretärs, kann der Kassier auch mit dem Präsidenten rechtsverbindlich unterschreiben.

Art. 26. Entschädigung

Entschädigungen sind in einem separaten Spesen- und Entschädigungsreglement aufzuführen. Dieses Reglement ist durch die Generalversammlung zu genehmigen. Wenn kein Reglement besteht, gilt der Versammlungsbeschluss oder ein Budget.

Art. 27. Revision

Die Generalversammlung wählt min. 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer ist identisch des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Wenn die Kasse über Rassegeflügel Schweiz gemacht wird, müssen keine Revisoren durch die Vereinigung gewählt werden.

V. Finanzielles

Art. 28. Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Jahresbeitrag und Kostenübernahme resp. Kostenbeteiligungen von Rassegeflügel Schweiz an den Weiterbildungskursen im Rahmen des bewilligten Budgets von Rassegeflügel Schweiz
- c) Zuwendungen und Legate
- d) Mögliche Erträge aus dem Vermögen

Art. 29. Ausgaben

Die Ausgaben bestehen aus den Beschlüssen der Generalversammlung.

Art. 30. Kompetenzbetrag des Vorstandes

Dem Vorstand steht einen jährlichen Kompetenzbetrag von sFr. 500.00 pro Geschäft zu.

Art. 31. Haftbarkeit

Für alle finanziellen Verpflichtungen haftet nur das Vermögen der Richtervereinigung Rassegeflügel Schweiz. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und der Vorstände ist ausgeschlossen.

Art. 32. Geschäftsjahr

- a) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
- b) Die Rechnung (Kasse) ist auf den 31. Dezember abzuschliessen
- c) Die Mitglieder haben ohne Begründung das Recht zur Einsicht in die Kasse der Vereinigung und sämtliche Protokolle

Art. 33. Rechnungsführung durch Rassegeflügel Schweiz

Es besteht die Möglichkeit die Rechnungsführung an Rassegeflügel Schweiz abzutreten. Dabei wird die Rechnung in die Buchhaltung von Rassegeflügel Schweiz integriert. Das Vermögen der Richtervereinigung wird separat ausgewiesen. Die Revision sowie die Abnahme der Rechnung erfolgt durch die von Rassegeflügel Schweiz.

VI. Datenschutz

Art. 34. Verantwortlichkeit

Der Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung verantwortlich.

Art. 35. Registrierung persönlicher Daten

Die der Vereinigung dienenden Daten werden im zentralen Adressregister von Kleintiere Schweiz passwortgeschützt gespeichert.

Art. 36. Verwendung der persönlichen Daten

Die Daten dürfen ausschliesslich für Zwecke der Vereinigung (Mitglieder-/Züchterverzeichnis, Ranglisten, Ausstellungskataloge etc.) bearbeitet werden. Für eine weitergehende Bearbeitung und eine Weitergabe an Dritte ausserhalb der Vereinigung (z.B. Marketingzwecke) ist die Einwilligung der betroffenen Mitglieder erforderlich.

Art. 37. Veröffentlichung von Daten

- a) Internet
Ranglisten und Ausstellungskataloge sowie Bilder von Tieren dürfen im Internet veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung von Mitglieder- /Züchterverzeichnissen, persönliche Daten (z.B. Vorstand), Veröffentlichung von Bildern/Videos etc. bedürfen der Zustimmung des Mitgliedes.

- b) Mitgliederzeitschriften
Die Daten der Mitglieder dürfen in internen Mitteilungen (z.B. Newsletters), Jahresberichten, Gratulationen/Nachrufen, im Verbandsorgan (Kleintiere Magazin) und allfällig weiteren Publikationen im Rahmen des Klubzwecks verwendet werden.

- c) Ausstellungen
Mit der Anmeldung zur Ausstellung willigt das Mitglied ein, dass seine Daten der Ausstellungsorganisation weitergegeben und bearbeitet werden. Die Ranglisten und Ausstellungskataloge sowie Bilder von Tieren dürfen elektronisch (E-Mail, soziale Medien etc.) und auf Papier sowie im Internet veröffentlicht werden.

Art. 38. Auskunftspflicht

Der Vorstand muss jederzeit über die Bearbeitung der Mitglieder-Daten Auskunft geben können. Insbesondere hat das Mitglied Anrecht auf eine Auskunft über die Verwendung bzw. Bearbeitung seiner Daten.

VII. Statutenänderungen, Auflösung der Vereinigung

Art. 39. Statutenänderung

Die Statuten können nur an einer Generalversammlung geändert werden. Änderungen bedürfen des Mehrs von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Die Anträge auf Änderungen der Statuten sind auf der Traktandenliste hervorzuheben. Die Begründung des Antrages ist zusammen mit der Traktandenliste zu veröffentlichen.

Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Präsidenten bis spätestens am 01. Dezember des laufenden Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.

Art. 40. Auflösung

Die Vereinigung kann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Über den Zweck des Vermögens der Vereinigung entscheidet die Generalversammlung. Wenn an dieser nichts entschieden wurde, wird das Abteilungsvermögen bei der nächst übergeordneten Stelle/Verband deponiert. Dies steht bei einer Neugründung gemäss Zweck Artikel 2 wieder zur Verfügung und kann innert 5 Jahre nach Auflösung der Vereinigung entsprechend eingefordert werden.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41. Schlussbestimmungen

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB), und die Statuten von Rassegeflügel Schweiz.

Statutenänderungen oder Ergänzungen sind jeweils schriftlich im Original festzuhalten. Ergeben sich durch die Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der deutsche Text massgebend.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter. Wenn von der Generalversammlung gesprochen wird, ist jeweils diese der Richtervereinigung Rassegeflügel Schweiz gemeint ebenso beim Präsidenten oder dergleichen.

Für die Wahrung der in den Statuten und den Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25.04.2026 in Bütikofen genehmigt, treten sofort in Kraft und heben diese vom 19. Januar 2008 auf.

Richtervereinigung Rassegeflügel Schweiz

Der Präsident

Der Sekretär

Christian Lengacher

Marvin Häfliger